

4. Zur Anwendung des §200 StGB (Verkehrsfährdung durch Trunkenheit)

4.1. Das Führen eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß ist in der Deutschen Demokratischen Republik generell untersagt, weil schon geringe Mengen Alkohol zu einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führen und daraus Gefahren sowohl für den Verkehrsteilnehmer selbst als auch für andere erwachsen können. Sofern dadurch die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist und eine allgemeine Gefahr für das Leben und die Gesundheit anderer verursacht wird, erreicht die sich ohnehin in dem Genuß alkoholischer Getränke äußernde Disziplinlosigkeit eines Fahrzeugführers ein solch schwerwiegendes Ausmaß, daß hiergegen mit strafrechtlichen Mitteln eingeschritten werden muß.

4.2. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke im Sinne des § 200 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn das Leistungsvermögen eines Fahrzeugführers so stark eingeschränkt ist, daß er außerstande ist, sich in der jeweiligen Verkehrssituation verkehrsgerecht zu verhalten.

Das ist bei jedem Fahrzeugführer, unabhängig von der Art des geführten Fahrzeuges, bei einem Blutalkoholwert ab 1,0 ‰ stets der Fall. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann auch bei einem Blutalkoholwert unter 1,0 ‰ vorliegen, sofern sich diese aus dem individuellen Fahrverhalten des Fahrzeugführers in einer bestimmten Verkehrssituation ergibt.

4.3. Eine 'Allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen' besteht beim Führen eines Fahrzeuges unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht. Das ist an Hand der jeweiligen konkreten Verkehrssituation unter Beachtung insbesondere von Ort und Zeit, der Art des gefahrenen Fahrzeuges, der Geschwindigkeit und der Dauer der Fahrt festzustellen.

Befanden sich zur Zeit der Tat andere Verkehrsteilnehmer unmittelbar im Verkehrsbereich des Täters oder wurden von diesem andere Personen mit seinem Fahrzeug befördert, so liegt in der Regel eine allgemeine Gefahr vor. Sie kann jedoch entfallen, wenn aus den konkreten Tat-

umständen (z. B. Nachtzeit, ruhige Verkehrslage, Art des geführten Fahrzeuges, geringe Geschwindigkeit, kurze Fahrstrecke) auf das Nichtvorliegen einer Gefährdungssituation geschlossen werden kann.

4.4. Das Führen eines Fahrzeuges unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholgenusses muß vorsätzlich erfolgen, während hinsichtlich der dadurch verursachten allgemeinen Gefahr Fahrlässigkeit 'ausreicht'. Der Vorsatz schließt die Kenntnis des Alkoholgenusses sowie dessen etwaigen Umfang ein, aus der sich für den Täter die Schlußfolgerung einer erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ergeben muß. Die Kenntnis braucht sich jedoch nicht auf die Blutalkoholkonzentration, die Auswirkung des Alkohols sowie dessen Abbau zu erstrecken.

Entschließt sich ein Fahrzeugführer erst in einem schuldhaft herbeigeführten Zustand der Volltrunkenheit zum Führen eines Fahrzeuges, so ist § 200 StGB in Verbindung mit § 15 Abs. 3 StGB anzuwenden.

... M

Vgl. auch Hinweise zu §§ 54, 196, 197, 199 StGB; vgl. weiterhin § 47 StVO und § 4b StVZO.

(2) Ebenso wird bestraft, wer seine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausübt, obwohl die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Rechtspflichten infolge der im Absatz 1 genannten Umstände erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen fahrlässig verursacht.

(3) Wenn der Täter wegen Verkehrsfährdung durch Trunkenheit bereits bestraft oder innerhalb des letzten Jahres von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist oder durch eine Handlung nach Absatz 2 eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, kann er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§201

Unbefugte Benutzung von Fahrzeugen

(1) Wer Kraftfahrzeuge, Wasser-, Luft- oder Schienenfahrzeuge, zu deren Führung eine Erlaubnis erforderlich ist, gegen den